



Die Landrätin

## Merkblatt

<b>Allgemeinverfügung Geflügelpest 1/22 LK Gießen</b> <b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</b> veröffentlicht am 09.11.2022, gültig ab 10.11.2022	Schutzzone (3km)	Überwachungs- zone (10km)
1. <b>Anzeigepflicht:</b> Tierhaltende Betriebe haben dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen -ausgenommen hiervon sind Betriebe, die bereits bei der HTSK oder beim HVL erfasst sind.	x	x
2. <b>Verbringungsverbot:</b> Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	x	x
- Vögel	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier und Bruteier	x	x
- Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	x	-
<b>Ausgenommen</b> hiervon sind		
- Fleisch und Eier, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden.	x	x
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, die vor dem 15.10.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.	x	x
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.	x	x
<b>Weitere Ausnahmen</b> können auf Antrag durch den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz genehmigt werden.	x	x

<b>Allgemeinverfügung Geflügelpest 1/22 LK Gießen</b> <b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</b> veröffentlicht am 09.11.2022, gültig ab 10.11.2022	Schutzzone (3km)	Überwachungs- zone (10km)
5. <b>Aufstallungspflicht:</b> Alle gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln und von anderen Tieren als Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind dafür in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.	x	x
6. <b>Eigenüberwachung:</b> Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0641-9390 6200).	x	x
7. <b>Schadnagerbekämpfung:</b> Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x	x
8. <b>Hygienemaßnahmen:</b> Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x	x
9. <b>Hygienemaßnahmen:</b> Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgend:	x	x
10. Die <b>Ein- und Ausgänge</b> zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
11. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von <b>Personen</b> nur mit Schutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu	x	-

<b>Allgemeinverfügung Geflügelpest 1/22 LK Gießen</b> <b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</b> veröffentlicht am 09.11.2022, gültig ab 10.11.2022	Schutzzone (3km)	Überwachungs- zone (10km)
desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.		
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- <b>Aufzeichnungspflicht:</b> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	x	x
12. <b>Tierkörperbeseitigung:</b> Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim zuständigen Verarbeitungsbetrieb ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.	x	x
13. <b>Freilassen von Vögeln:</b> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x

<b>Allgemeinverfügung Geflügelpest 1/22 LK Gießen</b> <b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen</b> veröffentlicht am 09.11.2022, gültig ab 10.11.2022	Schutzzone (3km)	Überwachungs- zone (10km)
<b>14. Veranstaltungen:</b> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x
<b>15. Transport:</b> Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren. Transportfahrzeuge und Behälter müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird.	x	x
<b>16. Tierkörperbeseitigung Wildvögel:</b> Sofern ganze Körper oder Teile von wildlebenden Vögeln aus der Sperrzone verbracht werden müssen, sind diese als Material der Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009 über die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Hüttenfeld, Außerhalb 5, 68623 Lampertheim zu beseitigen. Die Verbringung ist meiner Behörde anzuzeigen.	x	x
<b>17. Mobiler Vogelhandel</b> ist verboten!	x	x
<b>18. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone</b> muss - ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone; - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und - unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Vögel gehalten werden.	x	x
<b>19. Pflicht des Tierhalters:</b> Es sind jederzeit Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen.	x	x